

Geszentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung von Vorschriften des Dienst-, allgemeinen Verwaltungs-, Sicherheits-, Ausländer- und Staatsangehörigkeits- rechts auf Euro (Sechstes Euro-Einführungsgesetz)

A. Zielsetzung

Am 1. Januar 2002 wird der Euro alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel. Mit dem Gesetz sollen durch gesonderte Neufestsetzung diejenigen Wertvorschriften des Dienst-, des allgemeinen Verwaltungs-, des Sicherheits-, des Ausländer- und des Staatsangehörigkeitsrechts von Deutsche Mark auf Euro umgestellt werden, bei denen dies aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit und -bestimmtheit sowie der Praktikabilität erforderlich ist.

B. Lösung

Umstellung der o. g. Vorschriften von Deutsche Mark auf Euro im Wege der Glättung. Am 1. Januar 2002 wird der Euro alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel. Mit dem Gesetz sollen durch gesonderte Neufestsetzung diejenigen Wertvorschriften des Dienst-, des allgemeinen Verwaltungs-, des Sicherheits-, des Ausländer- und des Staatsangehörigkeitsrechts von Deutsche Mark auf Euro umgestellt werden, bei denen dies aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit und -bestimmtheit sowie der Praktikabilität erforderlich ist. Eine Umstellung anhand des amtlich festgelegten Umrechnungskurses von 1,95583 DM für einen Euro würde zu „krummen“ Euro-Beträgen führen.

Oberste „Glättungs“-Richtschnur ist, dass die in Euro ausgedrückten neuen Beträge nicht mehr als unbedingt nötig von dem DM-Wert abweichen sollen. Dies gilt insbesondere bei Signalbeträgen, die den Bürger unmittelbar betreffen.

Angesichts der Vielzahl der Beträge und deren unterschiedlichen Funktionen (u. a. Schwellenwerte mit Signalwirkung, Gebührenvorschriften, Bußgeldvorschriften) werden im Wesentlichen zwei Umstellungsarten gewählt:

- Abrundung durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro;
- Aufrundung durch Neufestsetzung auf 0,5; 1; 10; 100; 1000 Euro.

Ob eine Auf- oder Abrundung vorzunehmen ist, bestimmt sich bereichs- und vorschriftenspezifisch. Im Bereich der Bußgeldvorschriften erfolgt nach Vorgaben des Bundesministeriums der Justiz durchweg eine Abrundung im Verhältnis 2 : 1. Bei Vorschriften mit externer Preis- und Kostenrelevanz für den Bürger (wie z. B. Gebühren) wird ebenfalls weitestgehend abgerundet, um die Akzeptanz von Neufestsetzungen in Euro zu erhöhen. Moderate Erhöhungen werden nur in einigen Bereichen (z. B. Dienst- und Ausländerrecht) vorgenom-

men, in denen die letzte Anpassung schon länger zurückliegt oder der Handlungsspielraum des Verordnungsgebers für künftige Gebührenänderungen erhalten bleiben soll.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

In den Fällen, in denen Gebühren im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geglättet werden, entstehen gegenüber einer centgenauen Umstellung für Länder und Gemeinden rein rechnerisch Mindereinnahmen von ca. 2,2 %. Die Höhe dieser Mindereinnahmen lässt sich in absoluten Zahlen allerdings nicht genau beziffern. Für den Bundeshaushalt ist nicht mit nennenswerten Mindereinnahmen zu rechnen.

Den Mindereinnahmen stehen Minderausgaben in nicht bezifferbarer Höhe gegenüber. Bei der Gebührenberechnung und -erhebung reduziert sich der Verwaltungsaufwand auf Seiten der Behörden, insbesondere bei barer Begleichung der – geglätteten – Gebühren. Bei einer centgenauen Umstellung wäre die Gebührenberechnung und -erhebung komplizierter und zudem fehlerträchtig.

2. Vollzugaufwand

Über die Kosten der Umstellung von DM auf Euro hinaus entsteht für die öffentlichen Verwaltungen durch dieses Gesetz kein gesonderter Vollzugaufwand.

E. Sonstige Kosten

Keine

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**

Berlin, den 16. Mai 2001

022 (132) – 680 05 – Eu 59/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung von Vorschriften des Dienst-,
allgemeinen Verwaltungs-, Sicherheits-, Ausländer- und
Staatsangehörigkeitsrechts auf Euro (Sechstes Euro-Einführungsgesetz)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 759. Sitzung am 16. Februar 2001 gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2
ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in
der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung von Vorschriften des Dienst-, allgemeinen Verwaltungs-, Sicherheits-, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrechts auf Euro (Sechstes Euro-Einführungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das nachstehende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

In § 42 Abs. 4 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675), das zuletzt durch ... (Artikel 4 des Gesetzes vom 19. April 2000 (BGBl. I S. 570)) geändert worden ist, wird die Angabe „630 Deutsche Mark“ durch die Angabe „325 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch ... (Artikel 2 des Gesetzes vom 19. April 2000 (BGBl. I S. 570)), wird wie folgt geändert:

1. In § 14a Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „630 Deutsche Mark“ durch die Angabe „325 Euro“ ersetzt.
2. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „einhundertfünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „76 700 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „fünfsiebzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „38 350 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „siebenunddreißigtausendfünfhundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „19 175 Euro“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 wird die Angabe „achtzehntausend-siebenhundertundfünfzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „9 587 Euro“ ersetzt.
3. In § 48 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „achttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „4 091 Euro“ ersetzt.
4. In § 49 Abs. 8 wird die Angabe „fünf Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünf Euro“ ersetzt.
5. In § 52 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „fünf Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünf Euro“ ersetzt.
6. In § 53 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „630 Deutsche Mark“ durch die Angabe „325 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch Artikel 2, Teil 13 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 7 Satz 1 wird das Wort „Pfennigs“ durch das Wort „Cents“ ersetzt.
2. In § 55 Abs. 7 Satz 1 wird die Angabe „750 Deutsche Mark“ durch die Angabe „380 Euro“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Mutterschutzverordnung

§ 4a der Mutterschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1997 (BGBl. I S. 986) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „25 DM“ durch die Angabe „13 Euro“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „400 DM“ durch die Angabe „210 Euro“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Bundesnebenberufungsverordnung

Die Bundesnebenberufungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1987 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.

2. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Werden Vergütungen nach Absatz 1 Satz 2 gewährt, so dürfen sie im Kalenderjahr insgesamt nicht übersteigen

Für Beamte in den Besoldungsgruppen	Euro (Bruttobetrag)
A 1 bis A 8	3 700
A 9 bis A 12	4 300
A 13 bis A 16, B 1, C 1, C 2 bis C 3, R 1 und R 2	4 900
B 2 bis B 5, C 4, R 3 bis R 5	5 500
Ab B 6, ab R 6	6 100.“

3. In § 8 Satz 1 wird die Angabe „1 000 DM“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.
4. In § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.
5. In § 12 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „200 000 DM“ durch die Angabe „100 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Erziehungsurlaubsverordnung

In § 5 Abs. 2 Satz 1 der Erziehungsurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1997 (BGBl. I S. 983), die durch Artikel 17 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird die Angabe „60 Deutsche Mark“ durch die Angabe „31 Euro“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Verordnung über die Höhe der Aufwandsentschädigung für vom Dienst freigestellte Personalvertretungs- mitglieder

In § 1 der Verordnung über die Höhe der Aufwandsentschädigung für vom Dienst freigestellte Personalvertretungsmitglieder vom 18. Juli 1974 (BGBl. I S. 1499) wird die Angabe „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „26 Euro“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Schutzbereichsgesetzes

In § 27 Abs. 2 des Schutzbereichsgesetzes vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I S. 899), das zuletzt durch § 32 des Gesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574) geändert worden ist, wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Bundesleistungsgesetzes

In § 84 Abs. 3 des Bundesleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1961 (BGBl. I S. 1769, 1920), das zuletzt durch Artikel 12 Abs. 33 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) geändert worden ist, wird die Angabe „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfundzwanzigttausend Euro“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Wassersicherstellungsgesetzes

In § 29 Abs. 2 des Wassersicherstellungsgesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 1225, 1817), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632) geändert worden ist, wird die Angabe „zwanzigttausend

Deutsche Mark“ durch die Angabe „zehntausend Euro“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Zivilschutzgesetzes

In § 24 Abs. 3 des Zivilschutzgesetzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534) geändert worden ist, werden die Angabe „zwanzigttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „zehntausend Euro“ und die Angabe „tausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „tausend Euro“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Bundeswahlgesetzes

In § 49a Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, ber. S. 1594), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Angabe „tausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfhundert Euro“ und die Angabe „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung der Bundeswahlordnung

In § 10 Abs. 2 der Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 495), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. August 2000 (BGBl. I S. 1338) geändert worden ist, wird die Angabe „30 DM“ durch die Angabe „16 Euro“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung der Europawahlordnung

In § 10 Abs. 2 der Europawahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. August 2000 (BGBl. I S. 1338) geändert worden ist, wird die Angabe „30 DM“ durch die Angabe „16 Euro“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen

In § 3 Abs. 1 Satz 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967) geändert worden ist, werden die Angabe „5 bis 2 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2,50 bis 1 000 Euro“ und die Angabe „5 bis 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2,50 bis 250 Euro“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

In § 8 Abs. 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 3050), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „fünfzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1957 (BGBl. I S. 1125), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 69 Satz 2 wird die Angabe „einhundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
2. In § 70b Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „60 Euro“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

§ 38 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
3. In Absatz 3 Satz 2 werden die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Euro“ und die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet

In § 21 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 269), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) geändert worden ist, wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung der Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung

Die Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1991 (BGBl. I S. 1915) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird aufgehoben.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „50 EUR“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „500 DM“ durch die Angabe „250 EUR“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „50 DM“ durch die Angabe „25 EUR“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Angabe „10 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 Euro“ und die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
3. § 3a wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „50 DM“ durch die Angabe „25 EUR“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird die Angabe „50 DM“ durch die Angabe „25 EUR“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„Die sich nach dieser Verordnung ergebenden Beträge werden auf volle Euro abgerundet.“

Artikel 21

Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

In § 44 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954), das zuletzt durch ... (Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108)) geändert worden ist, wird die Angabe „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünf- undzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung des Geldwäschegesetzes

Das Geldwäschegesetz vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 845), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „30 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „15 000 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „30 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „15 000 Euro“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „30 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „15 000 Euro“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 werden die Angabe „2 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 000 Euro“ und die Angabe „5 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 500 Euro“ ersetzt.
4. § 5 wird aufgehoben.
5. In § 17 Abs. 3 werden die Angabe „200 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „hunderttausend Euro“ und die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 23**Änderung des Waffengesetzes**

Das Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. November 1996 (BGBl. I S. 1779), wird wie folgt geändert:

1. In § 36 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „500 000 Deutsche Mark für Personenschäden und 50 000 Deutsche Mark für Sachschäden“ durch die Worte „250 000 Euro pauschal für Personen- und Sachschäden“ ersetzt.
2. In § 49 Abs. 2 Satz 3 werden die Angabe „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 560 Euro“ und die Angabe „eintausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „511 Euro“ ersetzt.
3. In § 55 Abs. 3 wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 24**Änderung des Sprengstoffgesetzes**

In § 41 Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1530) geändert worden ist, werden die Angabe

„zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „zehntausend Euro“ und die Angabe „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 25**Änderung des Passgesetzes**

In § 25 Abs. 4 des Passgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Mai 2000 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, werden die Angabe „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „zweitausendfünfhundert Euro“ und die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 26**Änderung der BSI-Kostenverordnung**

Die BSI-Kostenverordnung vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1838) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 1 wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
2. Die Anlage zu § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (Kostenverzeichnis) erhält folgende Fassung:

**Kostenverzeichnis
(Anlage zu § 2 Abs. 1 BSI-KostV)**

A. Gebühren

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren in Euro pro Stunde
	I. Zertifizierung einschließlich Prüfung und Bewertung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 BSIG	
	1. Evaluierung nach ITSEC (Information Technology Security Evaluation Criteria) oder anderen Sicherheitskriterien	
1.110	1.1 E 1/E 2- oder vergleichbarer Level anderer Sicherheitskriterien, in der Regel durchgeführt von: 1 Mitarbeiter des höheren Dienstes, 1 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes, 1/4 Mitarbeiter des mittleren Dienstes oder vergleichbaren Angestellten unter Verwendung von Standard-Rechner-Ausstattungen sowie einfacher Werkzeuge (Tools-Klasse 1)	115
	1.2 E 1- oder vergleichbarer Level anderer Sicherheitskriterien, in der Regel durchgeführt von: Evaluierungsteam mit Ausstattung wie Nr. 1.1 sowie zusätzlich	
1.121	1.2.1 1 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes oder	160
1.122	1.2.2 1 Mitarbeiter des höheren Dienstes und 1 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes	215

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren in Euro pro Stunde
	1.3 E 2- oder vergleichbarer Level anderer Sicherheitskriterien, in der Regel durchgeführt von: Evaluierungsteam mit Ausstattung wie Nr. 1.1 sowie zusätzlich	
1.131	1.3.1 1 Mitarbeiter des höheren Dienstes oder	175
1.132	1.3.2 1 Mitarbeiter des höheren Dienstes und 1 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes oder	215
1.133	1.3.3 1 Mitarbeiter des höheren Dienstes und 2 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes oder	260
1.134	1.3.4 2 Mitarbeiter des höheren Dienstes und 2 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes	315
	1.4 E 3- oder vergleichbarer Level anderer Sicherheitskriterien, in der Regel durchgeführt von:	
1.141	1.4.1 2 Mitarbeitern des höheren Dienstes, 1 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes, 1/4 Mitarbeiter des mittleren Dienstes oder vergleichbaren Angestellten unter Verwendung von Standard-Rechner-Ausstattungen, einer Spezial-Rechnerausstattung sowie von Werkzeugen einfacher und mittlerer Komplexität (Tools-Klasse 1/2) oder Evaluierungsteam mit Ausstattung wie Nr. 1.4.1 sowie zusätzlich	200
1.142	1.4.2 1 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes oder	240
1.143	1.4.3 2 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes oder	285
1.144	1.4.4 2 Mitarbeiter des höheren Dienstes und 2 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes	400
	1.5 E 4- oder vergleichbarer Level anderer Sicherheitskriterien, in der Regel durchgeführt von:	
1.151	1.5.1 3 Mitarbeitern des höheren Dienstes, 1 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes, 1/4 Mitarbeiter des mittleren Dienstes oder vergleichbaren Angestellten unter Verwendung von Standard-Rechner-Ausstattungen, einer Spezial-Rechnerausstattung sowie von Werkzeugen einfacher und mittlerer Komplexität (Tools-Klassen 1/2) oder Evaluierungsteam mit Ausstattung wie Nr. 1.5.1 sowie zusätzlich	255
1.152	1.5.2 1 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes oder	300
1.153	1.5.3 1 Mitarbeiter des höheren Dienstes und 1 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes	355
	1.6 E 5- oder vergleichbarer Level anderer Sicherheitskriterien, in der Regel durchgeführt von:	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren in Euro pro Stunde
1.161	1.6.1 3 Mitarbeitern des höheren Dienstes, 2 Mitarbeitern des gehobenen Dienstes, 1/4 Mitarbeiter des mittleren Dienstes oder vergleichbaren Angestellten unter Verwendung von Standard-Rechner-Ausstattungen, einer Spezial-Rechnerausstattung sowie von Werkzeugen einfacher, mittlerer und hoher Komplexität (Tools-Klassen 1/2/3) oder Evaluierungsteam mit Ausstattung wie Nr. 1.6.1 sowie zusätzlich	345
1.162	1.6.2 1 Mitarbeiter des höheren Dienstes	400
	1.7 E 6- oder vergleichbarer Level anderer Sicherheitskriterien, in der Regel durchgeführt von: 5 Mitarbeitern des höheren Dienstes, 1 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes, 1/2 Mitarbeiter des mittleren Dienstes oder vergleichbaren Angestellten unter Verwendung von Standard-Rechner-Ausstattungen, einer Spezial-Rechnerausstattung und eines Hochleistungsrechners sowie von Werkzeugen einfacher, mittlerer, hoher und höchster Komplexität (Tools-Klassen 1/2/3/4)	885
	2. Abstrahlprüfung, in der Regel durchgeführt von:	
1.210	2.1 1 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes oder vergleichbaren Angestellten unter Verwendung von einer Rechner-Grundausrüstung sowie Abstrahlungsmessgeräten	130
1.220	2.2 2 Mitarbeitern des gehobenen Dienstes oder vergleichbaren Angestellten unter Verwendung von Rechnergrundausrüstungen sowie Abstrahlungsmessgeräten	170
1.230	2.3 1 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes, 1 Mitarbeiter des mittleren Dienstes oder vergleichbaren Angestellten unter Verwendung von Rechner-Grundausrüstungen sowie Abstrahlungsmessgeräten	160
1.240	2.4 1 Mitarbeiter des mittleren Dienstes oder vergleichbaren Angestellten unter Verwendung von einer Rechner-Grundausrüstung sowie von Abstrahlungsmessgeräten	120
	3. Zertifizierung einschließlich Evaluierungsbegleitung	
1.310	3.1 E 1- oder vergleichbarer Level anderer Sicherheitskriterien, in der Regel durchgeführt von: 1 Mitarbeiter des höheren Dienstes, 1 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes, 1/2 Mitarbeiter des mittleren Dienstes oder vergleichbaren Angestellten unter Verwendung von Standard-Rechner-Ausstattungen	115
1.320	3.2 E 2-, E 3-, E 4- oder vergleichbarer Level anderer Sicherheitskriterien, in der Regel durchgeführt von: Zertifizierungsteam mit Ausstattung wie Nr. 3.1 sowie zusätzlich 1 Mitarbeiter des höheren Dienstes	175

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren in Euro pro Stunde
1.330	3.3 E 5-, E 6- oder vergleichbarer Level anderer Sicherheitskriterien, in der Regel durchgeführt von: Zertifizierungsteam mit Ausstattung wie Nr. 3.1 sowie zusätzlich 2 Mitarbeiter des höheren Dienstes	230
1.400	4. Widerspruchsverfahren im Sinne der §§ 68 ff. VwGO wie Nr. 1 bis 3.	
	II. Beratung von Herstellern, Vertreibern und Anwendern im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 7 BSIG	
2.100	1. Abstrahlprüfung wie Nr. I., 2.	
	2. Zonenvermessung, in der Regel durchgeführt von:	
2.210	2.1 1 Mitarbeiter des höheren Dienstes, 1 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes oder vergleichbaren Angestellten unter Verwendung von Rechner-Grundausrüstungen sowie des Messwagens	135
2.220	2.2 2 Mitarbeitern des gehobenen Dienstes oder vergleichbaren Angestellten unter Verwendung von Rechner-Grundausrüstungen sowie des Messwagens	120
2.230	2.3 1 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes, 1 Mitarbeiter des mittleren Dienstes oder vergleichbaren Angestellten unter Verwendung von Rechner-Grundausrüstungen sowie des Messwagens	110
2.300	3. Sicherheitstechnische Abnahmeprüfung, in der Regel durchgeführt von: 1 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes, 1 Mitarbeiter des mittleren Dienstes oder vergleichbaren Angestellten unter Verwendung einer Geräteausstattung im Wert bis zu 25 000 Euro	75
	4. Sonstige Beratung	
2.410	4.1 für Beamte des höheren Dienstes	55
2.420	4.2 für Beamte des gehobenen Dienstes	40
2.430	4.3 für Beamte des mittleren Dienstes oder jeweils vergleichbare Angestellte	30
2.440	4.4 Sachaufwand für Arbeitsplatz mit Standard-Büroausstattung	4
2.450	4.5 Rechner-Grundausrüstung	1
2.460	4.6 Standard-Rechnerausstattung	2,5
2.470	4.7 Messgeräte-Ausstattung im Wert bis 20 000 Euro	3,5
2.480	4.8 Messgeräte-Ausstattung im Wert bis 40 000 Euro	6,5
	III. Unterstützungshandlungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 BSIG	
3.100	1. Entsprechend Nr. I. und II.	
3.200	2. Sonstige Unterstützungshandlungen entsprechend Nr. II., 4.	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren in Euro pro Stunde
	IV. Unterstützungshandlungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 BSIG	
4.100	1. Entsprechend Nr. I. und II.	
4.200	2. Sonstige Unterstützungshandlungen entsprechend Nr. II., 4.	
	V. Überlassung von Anlagen, Geräten und Werkzeugen	
	1. Abstrahl-Prüfausstattung	
5.110	1.1 Messwagen	270
5.120	1.2 Abstrahl-Prüflabor	500
	2. Prüftools	
5.210	2.1 der Tool-Klasse 1	60
5.220	2.2 der Tool-Klasse 2	150
5.230	2.3 der Tool-Klasse 3	335
5.240	2.4 der Tool-Klasse 4	3 350
	VI. Kostenfestsetzung einschließlich Widerspruchsverfahren im Sinne der §§ 68 ff. VwGO	
	wie Nr. II., 4.1 bis 4.6	

B. Auslagen

Nr.	Auslagen	Höhe
	I. Schreib-/Vervielfältigungsauslagen	
	Die Schreib-/Vervielfältigungsauslagen betragen jede Seite, unabhängig von der Art der Herstellung, in derselben Angelegenheit	
0.010	a) für die ersten 50 Seiten	0,5 Euro pro Seite
0.020	b) für jede weitere Seite	0,15 Euro
	1. Schreib-/Vervielfältigungsauslagen werden erhoben für	
0.110	a) Ausfertigungen und Abschriften, die auf Antrag erteilt oder angefertigt werden,	
0.120	b) Abschriften, die angefertigt worden sind, weil die Beteiligten es unterlassen haben, die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen,	
0.130	c) Abschriften, die für die Akten angefertigt werden, weil die vorgelegten Schriftstücke zurückgefordert werden,	
0.140	d) Ausfertigungen und Abschriften, die angefertigt werden, weil Schriftstücke, die mehrere Anträge oder Vorgänge betreffen, nicht in der erforderlichen Zahl eingereicht wurden.	
	2. Frei von Schreib-/Vervielfältigungsauslagen sind für jeden Beteiligten	
	a) eine vollständige Ausfertigung oder Abschrift der Entscheidungen und Bescheide des Bundesamtes,	
	b) eine weitere vollständige Ausfertigung oder Abschrift bei Vertretung durch einen Bevollmächtigten,	
	c) eine Abschrift jeder Niederschrift über eine Sitzung.	

Nr.	Auslagen	Höhe
II. Auslagen für Fotos, grafische Darstellungen		
1. Schwarzweißfotografien		
a) bei Anfertigung durch das Bundesamt		
0.211	Aufnahme oder Anfertigung eines Filmnegativs	5 Euro
0.212	Auslagen für das Filmnegativ	1 Euro
0.213	Auslagen für jeden Abzug	1 Euro
0.214	b) bei Anfertigung durch Dritte im Auftrag des Bundesamtes	in voller Höhe
2. Farbige Fotografien		
a) bei Anfertigung durch das Bundesamt		
0.221	Aufnahme oder Anfertigung eines Filmnegativs	6 Euro
0.222	Auslagen für das Filmnegativ	1,5 Euro
0.223	Auslagen für jeden Abzug	1 Euro
0.224	b) bei Anfertigung durch Dritte im Auftrag des Bundesamtes	in voller Höhe
3. Grafische Darstellungen		
0.230	bei Anfertigung durch Dritte im Auftrag des Bundesamtes	in voller Höhe
III. Veröffentlichung, Druckkosten		
0.310	Kosten für den Neudruck oder die Änderung des Sicherheitszertifikats, soweit sie durch den Kostenschuldner veranlasst sind	in voller Höhe
0.320	Kosten für die Veröffentlichung des Sicherheitszertifikats, soweit sie durch den Kostenschuldner veranlasst sind	in voller Höhe
IV. Evaluierungsleistungen Dritter		
0.410	Kosten für Evaluierungsleistungen Dritter (z. B. bei Beauftragung sachverständiger Stellen im Sinne des § 4 Abs. 2 BSIg)	in voller Höhe
V. Übersetzungen		
0.510	Kosten für Übersetzungen von fremdsprachigen Antragsunterlagen im Sinne des § 1 BSI-ZertV	in voller Höhe
0.520	Kosten des deutschsprachigen Sicherheitszertifikats in Fremdsprachen, soweit sie durch den Kostenschuldner veranlasst sind	in voller Höhe
VI. Telekommunikationsanlagen		
0.610	Telefonkosten	in voller Höhe
	Mindestens jedoch ein Pauschalbetrag von	15 Euro
	Telefaxkosten für jede Seite	
0.620	Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland	2 Euro
0.630	Innerhalb Europas	2,5 Euro
0.640	in andere Länder	3,5 Euro
0.650	Kosten für sonstige Telekommunikationsdienstleistungen	in voller Höhe

Nr.	Auslagen	Höhe
	VII. Sonstige Auslagen	
	Als Auslagen werden ferner erhoben	
0.710	die nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden Beträge Erhält ein Sachverständiger auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen keine Entschädigung, so ist der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlen wäre; sind die Aufwendungen durch mehrere Amtshandlungen veranlasst, die sich auf verschiedene Verfahren beziehen, so werden die Aufwendungen auf die mehreren Amtshandlungen unter Berücksichtigung der auf die einzelnen Amtshandlungen verwendeten Zeit angemessen verteilt.	in voller Höhe
0.720	die bei Amtshandlungen außerhalb des Bundesamtes den Bediensteten auf Grund gesetzlicher Vorschriften gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz) und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen Sind die Aufwendungen durch mehrere Amtshandlungen veranlasst, die sich auf verschiedene Angelegenheiten beziehen, so werden die Aufwendungen auf die mehreren Amtshandlungen unter Berücksichtigung der Entfernungen und der auf die einzelnen Amtshandlungen verwendeten Zeit angemessen verteilt.	in voller Höhe
0.730	die Kosten einer Beförderung von Personen	in voller Höhe
0.740	die Kosten der Beförderung von Sachen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postentgelte, und der Verwahrung von Sachen	in voller Höhe
0.750	die Beträge, die anderen inländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten als Ersatz für Auslagen der in den Nummern 0.610 bis 0.740 bezeichneten Art zustehen, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen keine Zahlungen zu leisten sind Diese Beträge sind durch die Höchstsätze für die bezeichneten Auslagen begrenzt.	in voller Höhe
0.760	Beträge, die ausländischen Behörden, Einrichtungen und Personen im Ausland zustehen, sowie Kosten des Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen keine Zahlungen zu leisten sind	in voller Höhe

Artikel 27

Änderung des Ausländergesetzes

Das Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), zuletzt geändert durch Artikel 9a des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253), wird wie folgt geändert:

1. In § 74 Abs. 2 Satz 2 werden die Angabe „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 Euro“, die Angabe „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 500 Euro“ und die Angabe „zweitausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.
2. In § 76 Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „2 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.
3. In § 77 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „tausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.
4. § 81 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „150 Deutsche Mark“ durch die Angabe „80 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „55 Euro“ ersetzt.

- cc) In Nummer 3 wird die Angabe „250 Deutsche Mark“ durch die Angabe „130 Euro“ ersetzt.
- dd) In Nummer 5 wird die Angabe „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „30 Euro“ ersetzt.
- ee) In Nummer 6 wird die Angabe „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „30 Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „25 Deutsche Mark“ durch die Angabe „15 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „30 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Nummer 2 wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „55 Euro“ ersetzt.
5. § 90 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.

6. In § 93 Abs. 5 werden die Angabe „5 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 500 Euro“, die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 000 Euro“, die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ und die Angabe „20 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 28

Änderung des Schengengesetzes

Artikel 6a Abs. 3 des Schengengesetzes vom 15. Juli 1993 (BGBl. 1993 II S. 1010), das zuletzt durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1606) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a) wird die Angabe „40 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b) wird die Angabe „90 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
 - c) In Buchstabe c) wird die Angabe „150 Deutsche Mark“ durch die Angabe „80 Euro“ ersetzt.
 - d) In Buchstabe d) wird die Angabe „400 Deutsche Mark“ durch die Angabe „210 Euro“ ersetzt.
 - e) In Buchstabe e) werden die Angabe „90 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Euro“ und die Angabe „10 Deutsche Mark“ durch die Angabe „6 Euro“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „40 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.

Artikel 29

Änderung der Ausländergebührenverordnung

Die Ausländergebührenverordnung vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 3002), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 1998 (BGBl. I S. 1992), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „50 EUR“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „50 DM“ durch die Angabe „25 EUR“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „80 DM“ durch die Angabe „40 EUR“ ersetzt.
 - d) In Nummer 4 wird die Angabe „80 DM“ durch die Angabe „40 EUR“ ersetzt.
 - e) In Nummer 5a wird die Angabe „25 DM“ durch die Angabe „13 EUR“ und in Nummer 5b wird die Angabe „50 DM“ durch die Angabe „25 EUR“ ersetzt.
 - f) In Nummer 6a wird die Angabe „25 DM“ durch die Angabe „13 EUR“ und in Nummer 6b wird die Angabe „40 DM“ durch die Angabe „20 EUR“ ersetzt.
 - g) In Nummer 7 wird die Angabe „120 DM“ durch die Angabe „60 EUR“ ersetzt.
 - h) In Nummer 8 wird die Angabe „140 DM“ durch die Angabe „70 EUR“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1a wird die Angabe „40 DM“ durch die Angabe „20 EUR“ und in Nummer 1b wird die Angabe „50 DM“ durch die Angabe „25 EUR“ ersetzt.

- b) In Nummer 2 wird die Angabe „50 DM“ durch die Angabe „25 EUR“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „50 DM“ durch die Angabe „25 EUR“ ersetzt.
 - d) In Nummer 4 wird die Angabe „40 DM“ durch die Angabe „20 EUR“ ersetzt.
3. § 2a wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1a wird die Angabe „20 DM“ durch die Angabe „10 EUR“ und in Nummer 1b werden die Angabe „20 DM“ durch die Angabe „10 EUR“ und die Angabe „2 DM“ durch die Angabe „1 EUR“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2a wird die Angabe „40 DM“ durch die Angabe „25 EUR“, in Nummer 2b werden die Angabe „60 DM“ durch die Angabe „30 EUR“ und die Angabe „2 DM“ durch die Angabe „1 EUR“ sowie in Nummer 2c werden die Angabe „60 DM“ durch die Angabe „30 EUR“ und die Angabe „6 DM“ durch die Angabe „3 EUR“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3a wird die Angabe „60 DM“ durch die Angabe „30 EUR“ und in Nummer 3b wird die Angabe „70 DM“ durch die Angabe „35 EUR“ ersetzt.
 - d) In Nummer 4a wird die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „50 EUR“ und in Nummer 4b werden die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „50 EUR“ und die Angabe „60 DM“ durch die Angabe „30 EUR“ ersetzt.
 - e) In Nummer 5a wird die Angabe „40 DM“ durch die Angabe „20 EUR“, in Nummer 5b werden die Angabe „40 DM“ durch die Angabe „20 EUR“ und die Angabe „4 DM“ durch die Angabe „2 EUR“, in Nummer 5c wird die Angabe „80 DM“ durch die Angabe „40 EUR“ sowie in Nummer 5d werden die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „50 EUR“ und die Angabe „4 DM“ durch die Angabe „2 EUR“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „40 DM“ durch die Angabe „20 EUR“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „25 DM“ durch die Angabe „13 EUR“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „50 DM“ durch die Angabe „25 EUR“ ersetzt.
 - d) In Nummer 4 wird die Angabe „50 DM“ durch die Angabe „25 EUR“ ersetzt.
 - e) In Nummer 5 wird die Angabe „50 DM“ durch die Angabe „25 EUR“ ersetzt.
 - f) In Nummer 6 wird die Angabe „30 DM“ durch die Angabe „15 EUR“ ersetzt.
 - g) In Nummer 7 wird die Angabe „15 DM“ durch die Angabe „8 EUR“ ersetzt.
 - h) In Nummer 8 wird die Angabe „15 DM“ durch die Angabe „8 EUR“ ersetzt.
 - i) In Nummer 9 wird die Angabe „15 DM“ durch die Angabe „8 EUR“ ersetzt.
 - j) In Nummer 10 wird die Angabe „40 DM“ durch die Angabe „20 EUR“ ersetzt.

- k) In Nummer 11 wird die Angabe „10 DM“ durch die Angabe „5 EUR“ ersetzt.
5. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „50 DM“ durch die Angabe „25 EUR“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „30 DM“ durch die Angabe „15 EUR“ ersetzt.
- c) In Nummer 3a wird die Angabe „40 DM“ durch die Angabe „20 EUR“ und in Nummer 3b wird die Angabe „50 DM“ durch die Angabe „25 EUR“ ersetzt.
- d) In Nummer 4a wird die Angabe „15 DM“ durch die Angabe „8 EUR“ und in Nummer 4b wird die Angabe „30 DM“ durch die Angabe „15 EUR“ ersetzt.
- e) In Nummer 5 wird die Angabe „40 DM“ durch die Angabe „20 EUR“ ersetzt.
- f) In Nummer 6 wird die Angabe „20 DM“ durch die Angabe „10 EUR“ ersetzt.
- g) In Nummer 7 wird die Angabe „15 DM“ durch die Angabe „8 EUR“ ersetzt.
- h) In Nummer 8a wird die Angabe „15 DM“ durch die Angabe „8 EUR“ und in Nummer 8b wird die Angabe „30 DM“ durch die Angabe „15 EUR“ ersetzt.
- i) In Nummer 9 wird die Angabe „15 DM“ durch die Angabe „8 EUR“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „30 DM“ durch die Angabe „15 EUR“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „15 DM“ durch die Angabe „8 EUR“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „30 DM“ durch die Angabe „15 EUR“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird die Angabe „30 DM“ durch die Angabe „15 EUR“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „35 DM“ durch die Angabe „18 EUR“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „20 DM“ durch die Angabe „10 EUR“ ersetzt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird die Angabe „80 DM“ durch die Angabe „40 EUR“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „50 EUR“ ersetzt.
- c) In Nummer 4 wird die Angabe „90 DM“ durch die Angabe „45 EUR“ ersetzt.
- d) In Nummer 5 wird die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „50 EUR“ ersetzt.
- e) In Nummer 6 wird die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „50 EUR“ ersetzt.
- f) In Nummer 7 wird die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „50 EUR“ ersetzt.
- g) In Nummer 8 wird die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „50 EUR“ ersetzt.

Artikel 30

Änderung der Verordnung über Aufenthaltserlaubnisse für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie

In § 1 Abs. 1 der Verordnung über Aufenthaltserlaubnisse für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie vom 25. Juli 2000 (BGBl. I S. 1176) wird die Angabe „100 000 DM“ durch die Angabe „51 000 EUR“ ersetzt.

Artikel 31

Änderung der Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie

In § 2 Nr. 2 der Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie vom 11. Juli 2000 (BGBl. I S. 1146) wird die Angabe „100 000 DM“ durch die Angabe „51 000 EUR“ ersetzt.

Artikel 32

Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG

In § 12a Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes/EWG vom 31. Januar 1980 (BGBl. I S. 116), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Angabe „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „zweitausendfünfhundert Euro“ und die Angabe „zweitausend Mark“ durch die Angabe „eintausend Euro“ ersetzt.

Artikel 33

Änderung des Asylverfahrensgesetzes

In § 86 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), das zuletzt durch Gesetz vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2584) geändert worden ist, wird die Angabe „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 34

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 4, 5, 6, 7, 13, 14, 15, 20, 28, 31, 32 und 33 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 35

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Verordnung (EG) Nr. 974/98 vom 3. Mai 1998 des Rates der Europäischen Union über die Einführung des Euro (Euro-Verordnung) bestimmt ab 1. Januar 1999 für Deutschland und die übrigen Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, den Euro als deren alleinige Währung. Die nationalen Geldzeichen bleiben bis zum 31. Dezember 2001 als Untereinheiten des Euro und als gesetzliches Zahlungsmittel bestehen. Mit dem 31. Dezember 2001 endet gemäß § 1 Satz 1 des DM-Beendigungsgesetzes die Eigenschaft der DM als gesetzliches Zahlungsmittel. Die Artikel 10 und 11 der Euro-Verordnung sehen die Ausgabe von Euro-Bargeld ab dem 1. Januar 2002 vor. Nach Verordnung (EG) Nr. 1103/97 vom 17. Juni 1997, Verordnung (EG) Nr. 974/98 vom 3. Mai 1998, Verordnung (EG) Nr. 2866/98 vom 31. Dezember 1998 werden vom 1. Januar 2002 an in sämtlichen Rechtsakten ohne weiteres Bezugnahmen auf die nationale Währung als Bezugnahmen auf den Euro gelten. Dies geschieht unter Verwendung des feststehenden Umrechnungskurses von 1,95583 DM für 1 Euro.

Mit dem Gesetz sollen, soweit dies nach Maßgabe der im Folgenden entwickelten Maßstäbe sinnvoll und erforderlich erscheint, die Vorschriften des Dienst-, des allgemeinen Verwaltungs-, des Sicherheits-, des Ausländer- und des Staatsangehörigkeitsrechts durch „Glättung“ auf Euro umgestellt werden. Allgemeiner Grundsatz ist, dass die in Euro ausgedrückten neuen Beträge nicht mehr als unbedingt nötig von dem DM-Wert abweichen.

Wertvorschriften, denen die Funktion von Signalbeträgen zukommt, sollen erhalten bleiben und deshalb in der Regel auf 0,5, 1, 10, 100, 1 000, 5 000, 10 000, 100 000, 500 000 Euro geglättet werden. Soweit dies durch eine Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geschieht, vermindert sich der neue Wert um 2,2 %. In einigen Fällen wird die Glättung zum Anlass genommen, eine Anpassung der Höhe der Wertvorschrift an die Rechts- und Preisentwicklung vorzunehmen.

Bei der Umstellung der Gebühren, Ordnungsgelder, Erstattungsgelder sowie vergleichbarer Beträge ist von folgenden Grundsätzen ausgegangen worden:

- Die Gebührenregelungen enthalten Signalbeträge, die auf „glatte“ DM-Beträge lauten. Da diese Gebührenregelungen den Bürger direkt betreffen, sind „krumme“ Beträge in Euro zu vermeiden, um die Einführung des Euro bürgerfreundlicher zu gestalten. Soweit es sich um Festgebühren handelt, die sich an einem pauschaliert berechneten Aufwand für die jeweilige Amtshandlung orientieren, würde bei einer centgenauen Umstellung statt einer Umstellung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro zudem der unzutreffende Eindruck erweckt, dass es sich um anhand des Verwaltungsaufwands im Einzelfall ermittelte Gebühren handelt. Gebühren sollen deshalb in der Regel durch glatte Euro-Beträge ausgedrückt werden.
- Da Gebührenvorschriften den Bürger unmittelbar betreffen, d. h. externe Preis- und Kostenrelevanz besitzen,

wird in der Regel eine Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro vorgenommen. Die damit verbundene Ermäßigung in Höhe von 2,2 % soll die Akzeptanz von Neufestsetzungen in Euro erhöhen.

- Moderate Erhöhungen werden nur in einigen Bereichen (z. B. Dienst-, Ausländerrecht) vorgenommen, in denen die letzte Anpassung schon länger zurückliegt oder der Handlungsspielraum der Ordnungsgeber für künftige Gebührenänderungen erhalten bleiben soll.

Die Umstellung von Bußgeldrahmenvorschriften erfolgt im Interesse der Rechtseinheitlichkeit und Rechtsbestimmtheit nach Vorgaben des Bundesministeriums der Justiz im Verhältnis 2 DM : 1 Euro. Da es sich um Signalbeträge handelt, erscheint eine Umrechnung anhand des amtlich festgelegten Umrechnungskurses von 1,95583 DM für 1 Euro nicht sachgerecht.

Vorschriften, die im Rahmen der Umstellung auf Euro zu ändern gewesen wären, für die aber kein Anwendungsbereich mehr besteht, werden aus Gründen der Rechtsbereinigung aufgehoben.

Soweit das Gesetz Regelungen über die Euro-Einführung und die damit zusammenhängenden Folgeregelungen enthält, ergibt sich die Kompetenz des Bundes aus Artikel 73 Nr. 4 GG. Die Kompetenz für die darüber hinausgehenden Änderungen ergeben sich aus der jeweiligen Sachkompetenz (Artikel 2 Nr. 3 und 4; Artikel 74a Abs. 1 GG, soweit nicht Bundesbeamte betroffen sind; Artikel 11; Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG; Artikel 31; Artikel 74 Abs. 1 Nr. 4 GG). Die Inanspruchnahme der Gesetzgebungskompetenz durch den Bund ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, da es sich um Einzelregelungen auf bundesrechtlich normierten Rechtsgebieten handelt, die sinnvoll nur ebenso wie die jeweilige Rechtsmaterie bundeseinheitlich geregelt werden können (Artikel 2: Auszahlungs- und Rückführungsmodus für bundeseinheitlich geregelte Versorgung; Artikel 11: Bußgeldrahmen im bundeseinheitlich geregelten Zivilschutzbereich; Artikel 31: Gebühren für Amtshandlungen nach bundeseinheitlich geregelter Ausländerrecht).

B. Kosten

In den Fällen, in denen Gebühren im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geglättet werden, entstehen gegenüber einer centgenauen Umstellung rein rechnerisch Mindereinnahmen von ca. 2,2 %. Für den Bundeshaushalt ist mit wesentlichen Mindereinnahmen nicht zu rechnen. Die Höhe der zu erwartenden Mindereinnahmen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände lässt sich in absoluten Zahlen nicht bestimmen.

Lediglich bezüglich der Änderungen der Gebührenregelungen in Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungsangelegenheiten ist eine Prognose für das Haushaltsjahr 2002 möglich. Dabei ist mit folgenden Beträgen zu rechnen:

Gebührentatbestand	Einzelbeträge (€)	Zahl der Fälle	Gesamtbetrag (€)	Mindereinnahmen (€)
Einbürgerung (§ 38 Abs. 2 Satz 1 StAG; § 90 Satz 1 AuslG)	250 € (statt 255,65 €)	120 000 (Land: 119 000 Bund: 1 000)	30 000 000 € (Land: 29 750 000 € Bund: 250 000 €)	678 000 € (Land: 672 350 € Bund: 5 650 €)
Miteinbürgerung minderjähriger Kinder (§ 38 Abs. 2 Satz 2 StAG; § 90 Satz 2 AuslG)	50 € (statt 51,13 €)	40 000 (Land: 39 700 Bund: 300)	2 000 000 € (Land: 1 985 000 € Bund: 15 000 €)	45 200 € (Land: 44 860 € Bund: 340 €)
Beibehaltungsgenehmigung (§ 38 Abs. 3 Satz 2 StAG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 StAGebV)	250 € (statt 255,65 €)	2 000 (Land: 200 Bund: 1 800)	500 000 € (Land: 50 000 € Bund: 450 000 €)	11 300 € (Land: 1 130 € Bund: 10 170 €)
Staatsangehörigkeitsausweis (§ 38 Abs. 3 Satz 2 StAG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 StAGebV)	25 € (statt 25,56 €)	20 000 (Land: 10 000 Bund: 10 000)	500 000 € (Land: 250 000 € Bund: 250 000 €)	11 200 € (Land: 5 600 € Bund: 5 600 €)
Summe		182 000	33 000 000 €	745 700 €

Zu diesen voraussichtlichen Mindereinnahmen kommen gegebenenfalls weitere Mindereinnahmen (u. a. bei Gebühren für abgelehnte Anträge) hinzu, so dass für das Haushaltsjahr 2002 insgesamt Mindereinnahmen in Höhe von rund 800 000 Euro zu erwarten sind, von denen rund 23 000 Euro auf den Bund und rund 777 000 Euro auf Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände entfallen.

Die mit der Neufestsetzung der Bußgeldrahmenvorschriften im Verhältnis 2 DM : 1 Euro einhergehende geringfügige Herabsetzung der Rahmenbeträge um 2,2 % erscheint hinnehmbar, da in der Praxis die zulässigen Bußgeldhöchstbeträge nur in seltenen Ausnahmefällen verhängt werden, Mindereinnahmen im Ergebnis also nicht zu erwarten sind.

Den Mindereinnahmen stehen Minderausgaben in nicht bezifferbarer Höhe gegenüber. Bei der Gebührenberechnung und -erhebung reduziert sich der Verwaltungsaufwand auf Seiten der Behörden, insbesondere beibarer Begleichung der – geglätteten – Gebühren. Bei einer centgenauen Umstellung wäre die Gebührenberechnung und -erhebung komplizierter und zudem fehlerträchtig.

C. Gesetzesfolgenabschätzung und Preiswirkungsklausel

Kosten für die Wirtschaft, Auswirkungen für soziale Sicherungssysteme und Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

D. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesbeamtengesetzes)

Die Hinzuverdienstgrenze in Höhe von 630 Deutsche Mark wird auf 325 Euro umgestellt. Damit wird die im Gesetzentwurf zum Sozialgesetzbuch IV (§ 8 u. a.) vorgenommene Glättung mit Hebung auf 325 Euro nachvollzogen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 14a BeamtVG)

Die Hinzuverdienstgrenze für die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes in Höhe von 630 Deutsche Mark wird auf 325 Euro umgestellt. Damit wird die im Gesetzentwurf zum Sozialgesetzbuch IV (§ 8 u. a.) vorgenommene Glättung mit Hebung auf 325 Euro nachvollzogen.

Zu Nummer 2 (§ 43 BeamtVG)

Zu Buchstabe a

Der Betrag für die einmalige Unfallentschädigung wird von 150 000 Deutsche Mark auf 76 700 Euro umgestellt, da es sich um einen Signalbetrag mit zu bildenden Bruchteilen handelt (vgl. Nr. 2b).

Zu Buchstabe b

Bei der Umstellung der Höhe einmaliger Unfallentschädigung für die Witwe und Kinder handelt es sich um eine Folgeglättung aus Nummer 2a. Der Betrag wird von 75 000 Deutsche Mark auf 38 350 Euro umgestellt.

Bei der Umstellung der einmaligen Unfallentschädigung für Eltern und Kinder handelt es sich um eine Folgeglättung aus Nummer 2a. Der Betrag wird von 27 500 Deutsche Mark auf 19 175 Euro umgestellt.

Bei der Umstellung der einmaligen Unfallentschädigung für Großeltern und Enkel handelt es sich um eine Folgeglättung aus Nummer 2a. Der Betrag wird von 18 750 Deutsche Mark auf 9 587 Euro umgestellt.

Zu Nummer 3 (§ 48 BeamtVG)

Der Ausgleichshöchstbetrag von 8 000 Deutsche Mark wird auf 4 091 Euro umgestellt. Die Glättung erfolgt, weil es sich um einen Signalbetrag handelt. Im Übrigen wird mit der Glättung eine Kürzungsberechnung nach § 48 Abs. 1 Satz 2 vereinfacht.

Zu Nummer 4 (§ 49 BeamtVG)

Durch die Umstellung wird der Betrag für das Absehen von einer Auszahlung bis zu einer Höhe von 5 Deutsche Mark auf 5 Euro festgesetzt. Dieser Betrag ist seit dem Beamtenversorgungsgesetz 1993 nicht angepasst worden.

Zu Nummer 5 (§ 52 BeamtVG)

Durch die Umstellung wird der Betrag für das Absehen von einer Rückforderung bis zu einer Höhe von 5 Deutsche Mark auf 5 Euro festgesetzt. Dieser Betrag ist seit dem Beamtenversorgungsgesetz 1993 nicht angepasst worden.

Zu Nummer 6 (§ 53 BeamtVG)

Mit dieser Regelung wird der Hinzuverdienst bei Versorgungsbezug wegen Dienstunfähigkeit in Höhe von 630 Deutsche Mark auf 325 Euro umgestellt. Damit wird die im Gesetzentwurf zum Sozialgesetzbuch VI vorgenommene Glättung mit Hebung auf 325 Euro nachvollzogen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Anpassung der Rundungsregelung.

Zu Artikel 4 (Änderung der Mutterschutzverordnung)

Glättung zugunsten der Empfänger der Sozialleistung.

Zu Artikel 5 (Änderung der Bundesnebenberufungsverordnung)**Zu Nummer 1** (§ 5 BNV)

Da nach der Vorschrift des Absatzes 1 genehmigungspflichtige Nebenberufungen eines Beamten mit einer monatlichen Vergütung von insgesamt bis zu 200 DM unter bestimmten Voraussetzungen als allgemein genehmigt gelten, kommt dieser Wertgrenze Signalfunktion zu. Sie wird aus Zweckmäßigkeitsgründen unter Zugrundelegung der mathematischen Rundungsregeln auf volle 100 Euro geglättet.

Zu Nummer 2 (§ 6 BNV)

Bei den Vergütungshöchst- und Ablieferungsfreibeträgen handelt es sich um ausgewogen bemessene Signalfträge mit einer besonderen Steuerungsfunktion. Die DM-Jahres-Beträge werden unter Zugrundelegung der mathematischen Rundungsregeln auf volle 100 Euro geglättet, wobei nach wie vor gleiche Abstandsbeträge zwischen den jeweiligen Gruppen gegeben sind.

Zu den Nummern 3 und 4 (§§ 8, 10 BNV)

Mit den Beträgen werden zu beachtende Grenzwerte aufgezeigt, an die besondere Rechtsfolgen geknüpft sind, so dass ihnen Signalfunktion zukommt. Sie werden aus Zweckmäßigkeitsgründen entsprechend der mathematischen Rundungsregeln in volle 100 Euro umgerechnet.

Zu Nummer 5 (§ 12 BNV)

Mit dem Betrag von 200 000 DM ist ein Grenzwert festgelegt worden, bis zu dem der Vorteilsausgleich für ärztliche

und zahnärztliche Nebenberufungen mit 20 vom Hundert und darüber mit 30 vom Hundert der jährlich aus der Nebenberufung erzielten Einkünfte pauschaliert ist. Ihm kommt damit eindeutig Signalfunktion zu. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit wird er entsprechend der mathematischen Rundungsregeln auf volle 10 000 Euro abgerundet und deshalb auf 100 000 Euro geglättet.

Zu Artikel 6 (Änderung der Erziehungsurlaubsverordnung)

Glättung zugunsten der Empfänger der Sozialleistung.

Zu Artikel 7 (Änderung der Verordnung über die Höhe der Aufwandsentschädigung für vom Dienst freigestellte Personalvertretungsmitglieder)

Glättung zugunsten der Empfänger der Leistung.

Zu Artikel 8 (Änderung des Schutzbereichsgesetzes)

Glättung der Bußgeldrahmenvorschrift durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro.

Zu Artikel 9 (Änderung des Bundesleistungsgesetzes)

Glättung der Bußgeldrahmenvorschrift durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro.

Zu Artikel 10 (Änderung des Wasserversicherungsgesetzes)

Glättung der Bußgeldrahmenvorschrift durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro.

Zu Artikel 11 (Änderung des Zivilschutzgesetzes)

Glättung der Bußgeldrahmenvorschrift durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro bezüglich der Angabe „zwanzigtausend Deutsche Mark“. Die Angabe „tausend Deutsche Mark“ wird durch die Angabe „tausend Euro“ ersetzt, da es unüblich ist, bei der Geldbuße einen niedrigeren Höchstbetrag anzudrohen als den in § 17 Abs. 1 OWiG vorgesehenen Regelbußrahmen. Dieser Bußgeldrahmen ist zwischenzeitlich von 1 000 DM auf 2 000 DM erhöht worden und soll auf 1 000 Euro umgestellt werden.

Zu Artikel 12 (Änderung des Bundeswahlgesetzes)

Glättung der Bußgeldrahmenvorschrift durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro.

Zu Artikel 13 (Änderung der Bundeswahlordnung)

Glättung zugunsten der Empfänger der Leistung.

Zu Artikel 14 (Änderung der Europawahlordnung)

Glättung zugunsten der Empfänger der Leistung.

Zu Artikel 15 (Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen)

Glättung des Gebührenrahmens durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro.

Zu Artikel 16 (Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes)

Glättung des Gebührenrahmens durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro.

Zu Artikel 17 (Änderung des Personenstandsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 69 Satz 2)

Glättung der Zwangsgeldvorschrift durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro.

Zu Nummer 2 (§ 70b Abs. 2 Satz 2)

Anpassung des Gebührenrahmens auf 60 Euro. Diese Änderung des Gebührenrahmens ist erforderlich, um die im Jahr 2001 vorgesehene Neufestsetzung der Gebührentabelle in Euro durch Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes umsetzen zu können. Eine Beibehaltung des derzeitigen Gebührenrahmens oder eine standardisierte Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro hätte – bei der angestrebten Festsetzung von Euro-Beträgen – in Einzelfällen eine Gebührenminderung zur Folge, die in den Haushalten der Standesämter zu einem Fehlbedarf führen würde. Die geringfügige Anhebung des Gebührenrahmens im Euro-Umstellungsgesetz wirkt sich nicht unmittelbar auf den Bürger aus.

Zu Artikel 18 (Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 38 Abs. 2 StAG)

Zu Buchstabe a

Glättung der Einbürgerungsgebühr als Festgebühr in Höhe von 500 DM durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro.

Zu Buchstabe b

Glättung der Gebühr für die Miteinbürgerung eines minderjährigen Kindes in Höhe von 100 DM durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro.

Zu Nummer 2 (§ 38 Abs. 3 StAG)

Glättung der Höchstgebühren für die Entlassung in Höhe von 100 DM, für die Beibehaltungsgenehmigung in Höhe von 500 DM und für die Staatsangehörigkeitsurkunde und sonstige Bescheinigungen in Höhe von 100 DM jeweils durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro.

Zu Artikel 19 (Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer)

Glättung der Festgebühr für Einbürgerung und Miteinbürgerung von Ehegatten und minderjährigen Kindern in Höhe von 100 DM durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro.

Zu Artikel 20 (Änderung der Staatsangehörigkeitsgebührenverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 2 StAGebV)

§ 2 ist durch die in Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) mit Wirkung vom 1. Juli 1993 vorgenommenen Änderungen in § 38 des (Reichs- und) Staatsangehörigkeitsgesetzes gegenstandslos geworden. Die Aufhebung der Vorschrift ist daher rein deklaratorisch und dient lediglich der Rechtsbereinigung.

Zu Nummer 2 (§ 3 StAGebV)

Zu Buchstabe a

Glättung der Festgebühren für die Entlassung in Höhe von 100 DM, für die Beibehaltungsgenehmigung in Höhe von 500 DM und für die Staatsangehörigkeitsurkunde in Höhe von 50 DM durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro.

Zu Buchstabe b

Glättung der Rahmengebühr für sonstige Bescheinigungen in Höhe von 10 DM bis zu 100 DM jeweils durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro.

Zu Nummer 3 (§ 3a StAGebV)

Zu Buchstabe a

Glättung der Mindestgebühr für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung in Höhe von 50 DM durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro.

Zu Buchstabe b

Glättung der Mindestgebühr für die Zurückweisung oder Rücknahme des Widerspruchs in Höhe von 50 DM durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro.

Zu Nummer 4 (§ 4 StAGebV)

Die Rundungsregelung in § 4 ist aus redaktionellen Gründen (Aufhebung des § 2) zu bereinigen. Zur Klarstellung wird sie jetzt auf sämtliche sich aus der Verordnung ergebenden Beträge erstreckt, um Verknüpfungen verschiedener Regelungen (z. B. § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 3a Nr. 2 bei Ablehnung eines Antrags auf Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises) besser zu erfassen.

Zu Artikel 21 (Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes)

Glättung der Bußgeldrahmenvorschrift durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro.

Zu Artikel 22 (Änderung des Geldwäschegesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 2 GwG)

Glättung des Schwellenbetrags der allgemeinen Identifizierungspflicht durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro. Die Glättung des Schwellenbetrags erfolgt aus Gründen der Rechtsklarheit und Praktikabilität, da bei dessen Überschreitung Verpflichtungen für Dritte ausgelöst werden.

Zu Nummer 2 (§ 3 GwG)

Glättung des Schwellenbetrags der Identifizierungspflicht für andere Unternehmen und Personen durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro.

Zu Nummer 3 (§ 4 GwG)

Glättung der Schwellenbeträge der Identifizierungspflicht beim Abschluss von Lebensversicherungsverträgen durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro.

Zu Nummer 4 (§ 5 GwG)

Die Vorschrift, die die Anpassung von Schwellenbeträgen bei Änderungen des ECU-Leitkurses betrifft, wird durch die Einführung des Euro gegenstandslos.

Zu Nummer 5 (§ 17 GwG)

Glättung der Bußgeldrahmenvorschriften durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro.

Zu Artikel 23 (Änderung des Waffengesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 36 WaffG)

Glättung der Haftpflichtsummen. Die neue Mindestdeckungssumme von pauschal 250 000 Euro für Personen- und Sachschäden (bisher 500 000 DM für Personen und 50 000 DM für Sachschäden) wird ebenso wie die bisherige Summe von der Versicherungswirtschaft nicht mehr angeboten. Die Risiken von Schusswaffen sind in der normalen Privathaftpflichtversicherung mit erfasst, deren Mindestdeckungssummen – abhängig vom Anbieter – bei 2 bis 2,5 Mio. DM liegen. Die Anpassung ist daher nicht kostenwirksam.

Zu Nummer 2 (§ 49 WaffG)

Glättung des Gebührenrahmens.

Zu Nummer 3 (§ 55 WaffG)

Glättung der Bußgeldrahmenvorschrift durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro.

Zu Artikel 24 (§ 41 SprengG)

Glättung der Bußgeldrahmenvorschrift durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro.

Zu Artikel 25 (Änderung des Passgesetzes)

Glättung der Bußgeldrahmenvorschrift durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro.

Zu Artikel 26 (Änderung der Kostenverordnung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-KostV))**Zu Nummer 1**

Glättung des Mindestbetrages, ab dem Auslagen erhoben werden, durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro.

Zu Nummer 2

Glättung der Gebühren durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro.

Zu Artikel 27 (Änderung des Ausländergesetzes)**Zu Nummer 1**

Glättung der Vorgaben für die Kostenerstattung durch die Beförderungsunternehmer durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro.

Zu den Nummern 2 und 3

Glättung der Werte für die Übermittlungsvorschriften bei Ordnungsgeldern durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro.

Zu Nummer 4

Die in § 81 genannten Höchstsätze für eine Gebührenverordnung werden nach einer Halbierung moderat aufgerundet, um bei künftig notwendigen Gebührenänderungen den Handlungsspielraum des Verordnungsgebers zu erhalten.

Zu Nummer 5

Glättung der Einbürgerungsgebühr als Festgebühr in Höhe von 500 DM und der ermäßigten Gebühr für die Miteinbürgerung eines minderjährigen Kindes in Höhe von 100 DM jeweils durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro.

Zu Nummer 6

Glättung der Ordnungsgelder durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro.

Zu Artikel 28 (Änderung des Schengengesetzes)

Die in Artikel 6a genannten Höchstsätze für eine Gebührenverordnung werden nach einer Halbierung moderat aufgerundet, um bei künftigen Änderungen den notwendigen Handlungsspielraum des Verordnungsgebers zu erhalten.

Zu Artikel 29 (Änderung der Ausländergebührenverordnung)**Zu Nummer 1**

Glättung der Gebühren für Aufenthaltsgenehmigungen durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro. Lediglich unter Buchstabe e und f erfolgt eine moderate Aufrundung von 25 DM auf 13 Euro (+ 1,7 %).

Zu Nummer 2

Glättung der Gebühren für ein nationales Visum durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro.

Zu Nummer 3

Glättung der Gebühren für ein Schengen-Visum durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro. Lediglich unter Buchstabe b erfolgt eine Anhebung der Gebühr für ein kurzfristiges Schengen-Visum der Kategorie C 1 von 40 DM auf 25 Euro. Die Anhebung entspricht dem Rahmen, der vom Schengener Exekutivausschuss am 21. November 1994 festgesetzt wurde. Der Betrag von 25 Euro wird auch von den übrigen EU-/Schengen-Partnern erhoben. Die Anhebung dient daher gleichzeitig einer anzustrebenden Gebührenharmonisierung.

Zu Nummer 4

Glättung der Gebühren für sonstige aufenthaltsrechtliche Amtshandlungen durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro. Lediglich unter Buchstabe b, g, h und i erfolgt eine moderate Aufrundung von 25 DM auf 13 Euro (+ 1,7 %) bzw. von 15 DM auf 8 Euro (+ 4,3 %).

Zu Nummer 5

Glättung der Gebühren für einen Passersatz durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro. Lediglich unter Buchstabe g, h und i erfolgt eine moderate Aufrundung von 15 DM auf 8 Euro (+ 4,3 %).

Zu Nummer 6

Glättung der Gebühren für sonstige pass- und ausweisrechtliche Maßnahmen durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro. Lediglich unter Buchstabe b erfolgt eine moderate Aufrundung von 15 DM auf 8 Euro (+ 4,3 %).

Zu Nummer 7

Die Gebühr für die Erteilung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis zugunsten Minderjähriger soll von 35 DM auf 18 Euro (+ 0,5 %) aufgerundet werden. Glättung der Gebühren für die zweite Ausstellung und jede weitere Neuausstellung eines Reisedokuments, eines Reiseausweises für Flüchtlinge oder für Staatenlose durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro.

Zu Nummer 8

Glättung der Widerspruchsgebühren durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro.

Zu Artikel 30 (Änderung der Verordnung über Aufenthaltserlaubnisse für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie)

Der DM-Betrag für die Mindesteinkommensgrenze soll unter Vermeidung eines krummen Euro-Betrages auf einen Betrag umgestellt werden, der möglichst genau dem Kursverhältnis DM – Euro (100 000 DM = 51 129,19 Euro) entspricht, aber dennoch eine durch 1 000 teilbare Summe ausweist.

Zu Artikel 31 (Änderung der Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie)

Der DM-Betrag für die Mindesteinkommensgrenze soll unter Vermeidung eines krummen Euro-Betrages auf einen Betrag umgestellt werden, der möglichst genau dem Kursverhältnis DM – Euro (100 000 DM = 51 129,19 Euro) entspricht, aber dennoch eine durch 1 000 teilbare Summe ausweist.

Zu Artikel 32 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG)

Glättung der Bußgeldrahmenvorschrift durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro.

Zu Artikel 33 (Änderung des Asylverfahrensgesetzes)

Glättung der Höhe des Höchstwertes durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro, da es sich um einen Signalbetrag handelt.

Zu Artikel 34 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Vorschrift enthält die übliche Klausel, dass die durch dieses Gesetz geänderten Verordnungen wieder durch Rechtsverordnung geändert werden können.

Zu Artikel 35 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am 1. Januar 2002 in Kraft treten. Auf den Allgemeinen Teil der Begründung wird verwiesen.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 759. Sitzung am 16. Februar 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat hält es für erforderlich, dass die Euro-Umstellung der im Gesetz enthaltenen Wertvorschriften so erfolgen muss, dass die neuen Euro-Beträge nicht mehr als unbedingt notwendig von den bisherigen DM-Beträgen abweichen. Anzustreben ist eine möglichst kostenneutrale Umstellung für den Bundeshaushalt, die Landes- und Gemeindehaushalte bei einer generellen Vermeidung einer höheren Belastung der Bürgerinnen und Bürger.

Begründung

Die prinzipielle Neufestsetzung der Euro-Beträge im Verhältnis 2 DM : 1 Euro ist nicht akzeptabel. Des Weiteren können die großzügigen Glättungen, die z. B. bei Gebühren- und Beiträgen in Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungsangelegenheiten zu Lasten der Länder und Gemeinden vorgenommen werden, nicht akzeptiert werden.

Zu empfehlen ist die korrekte Umrechnung. Wenn glatte Euro-Beträge aus unabwiesbaren Gründen erforderlich sind, so sollen die korrekt umgerechneten Beträge zu Gunsten der Bürgerinnen und Bürger auf den nächsten vollen Euro-Betrag geglättet werden.

Anlage 3**Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung hält an der von ihr grundsätzlich verfolgten Linie fest, dass bei der Umstellung auf Euro-Beträge zum einen nicht mehr als unbedingt notwendig von den bisherigen DM-Beträgen abgewichen und zum anderen eine Erhöhung zu Lasten des Bürgers vermieden wird. Der Gesetzentwurf beschränkt sich auf sog. Signalbeträge und ausgewählte Bußgeld- und Gebührenvorschriften der Gesetze, die in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern fallen. Eine prinzipielle Neufestsetzung aller Vor-

schriften im Verhältnis 2 DM : 1 Euro wurde vermieden. Allenfalls denkbar erscheint aus der Sicht der Bundesregierung eine Glättung im Wege der Abrundung auf den nächsten vollen Euro-Betrag unterhalb der „Spitzumrechnung“ bei Gebührenvorschriften, soweit eine Abwägung zwischen dem Interesse der Länder an der Vermeidung von Mindereinnahmen einerseits und Verwaltungspraktikabilität und Akzeptanz andererseits dies zulässt. Dies wird im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen sein.